

1962	Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1962	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 62	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)	469
5. 5. 62	Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen)	496
12. 4. 62	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande	497

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)

Vom 23. Mai 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 wird in Einnahme und Ausgabe auf

53 404 353 300 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

51 597 306 200 Deutsche Mark

und

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

1 807 047 100 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für solche Ausgabenansätze, die im Bundeshaushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

§ 3

(1) Bei Anwendung des § 30a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 80 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(2) In den Fällen des § 47 Abs. 3 und 6 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1962 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 und des § 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß bundeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf den Bund zurückzuübertragen. Der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Bundesschatzministers im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, in Abweichung von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zuzulassen, daß bewegliche Sachen, die aus Zuwendungen des Bundes zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erworben sind und im Eigentum des Bundes stehen, den Trägern der Forschungseinrichtungen oder zentralen Forschungsorganisationen unentgeltlich übereignet werden.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in Abweichung von § 50 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung die Änderung